



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr
und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2607 – 008 – 5/12

München, 11. Januar 2012

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

Eingruppierung von Absolventinnen/Absolventen mit den Bildungsabschlüssen Master und Bachelor

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium der Finanzen hat in einer Reihe von Schreiben die Eingruppierung von Absolventinnen/Absolventen mit den Bildungsabschlüssen Master und Bachelor geregelt. Diese Regelungen stellen auf die Vergü-

tungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) ab und sind mit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L zum 1. Januar 2012 überholt.

Ab 1. Januar 2012 ist die Eingruppierung dieses Personenkreises tarifvertraglich geregelt. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 2 und 3 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L liegt eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung u. a. vor, wenn das Studium mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nach den einschlägigen laufbahnrechtlichen Vorschriften eröffnet in Bayern ein Masterabschluss bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene. Dies gilt unabhängig davon, ob der Masterabschluss an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben wurde. Davon abgesehen ist der Einstieg in der vierten Qualifikationsebene auch dann eröffnet, wenn die/der Beschäftigte einen Bachelor-Abschluss an einer Universität oder einer Fachhochschule besitzt **und** in einem gesonderten Promotionsstudiengang gemäß Art. 64 Abs. 2 BayHSchG promoviert hat.

Das Staatsministerium der Finanzen hat keine Bedenken, wenn Beschäftigte mit den vorgenannten Abschlüssen in Ergänzung der tarifvertraglichen Regelung in die Entgeltgruppe 13 TV-L und höher eingruppiert werden.

Ein Bachelor-Abschluss eröffnet den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene (zum Beispiel: Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt: Ingenieurwissenschaft). Dieser Personenkreis kann daher bei Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen für technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung eingruppiert werden. Danach ergibt sich eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen 10 bis 13

TV-L (vgl. Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L). Im Übrigen richtet sich die Eingruppierung einer/eines Beschäftigten, die/der einen Bachelor-Studiengang absolviert hat, nach der gesamten von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 26. August 2010, Gz.: 25 – P 2607 – 008 – 34 897/10, geändert durch Schreiben vom 13. September 2010, Gz.: 25 – P 2607 – 008 – 37 597/10, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2011 als gegenstandslos zu betrachten.

Dieses Schreiben ist auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de/Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Rundschreiben – Eingruppierung von Absolventinnen/Absolventen mit den Bildungsabschlüssen Master und Bachelor](http://www.stmf.bybn.de/Rubrik:Personal/Tarifvertrag%20f%C3%BCr%20den%20%C3%B6ffentlichen%20Dienst%20der%20L%C3%A4nder/Rundschreiben%20%E2%80%93%20Eingruppierung%20von%20Absolventinnen/Absolventen%20mit%20den%20Bildungsabschl%C3%BCssen%20Master%20und%20Bachelor)) bzw. steht im Internet als Download zur Verfügung (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip). Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent